

# 0151<sup>1</sup> Programm zur Reduktion von Lachgas-Emissionen in der Schweizer Landwirtschaft – Ammonium-stabilisierter Mineraldünger ENTEC 26

Programm zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Verifizierter Monitoring von 01.05.2019 bis 30.04.2020  
Monitoring-Zeitraum:  
Verifizierungszyklus: 4. Verifizierung  
Dokumentversion: final  
Datum: 19.06.2020  
Verifizierungsstelle SGS Société Générale de Surveillance SA  
Technoparkstrasse 1, CH-8005 Zürich

## Inhalt

Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR .....	2
1 Angaben zur Verifizierung .....	5
1.1 Verwendete Unterlagen .....	5
1.2 Vorgehen bei der Verifizierung .....	5
1.3 Unabhängigkeitserklärung .....	7
1.4 Haftungsausschlusserklärung .....	7
2 Allgemeine Angaben zum Projekt .....	8
2.1 Projektorganisation .....	8
2.2 Projektinformation .....	8
2.3 Beurteilung Gesuchsunterlagen .....	8
3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts .....	10
3.1 Angaben zum Programm .....	10
3.2 Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten und Vermeidung von Doppelzählung .....	14
3.3 Umsetzung Monitoring .....	16
3.4 Ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen .....	21
3.5 Emissionsverminderungen und Wesentliche Änderungen .....	22
3.6 Abschliessende Beurteilung .....	25
4 Anhang .....	27
A1 Liste der verwendeten Unterlagen .....	27
A2 Frageliste zur Verifizierung .....	31

<sup>1</sup> Laut Verfügung über die Eignung des Projektes.

## Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR

Für die im Zeitraum 01.05.2019 bis 30.04.2020 erzielten Emissionsverminderungen in der Höhe von 5'234 tCO<sub>2</sub>eq aus dem vorliegenden Projekt können aus Sicht der Verifizierungsstelle Bescheinigungen gemäss CO<sub>2</sub>-Verordnung ausgestellt werden. Es muss keine Wirkungsaufteilung vorgenommen werden.

Konkret sind die Emissionsverminderungen pro Kalenderjahr wie folgt angefallen:

01.05.2019 bis 31.12.2019	3'444 tCO <sub>2</sub> eq total, davon anrechenbar: 3'444 tCO <sub>2</sub> eq
01.01.2020 bis 30.04.2020	1'790 tCO <sub>2</sub> eq total, davon anrechenbar: 1'790 tCO <sub>2</sub> eq

Bericht und Anhang beschreiben 5 FAR von der letzten Monitoringperiode (M18) und 7 neue Befunde, wobei 2 davon weitergeführte FARs sind:

- 3 Aufforderungen zu Erklärungen (Clarification Request, CR)
- 0 Aufforderungen zu Korrekturmassnahme (Corrective Action Request, CAR)
- 5 FAR aus der Verfügung zur letzten Monitoringperiode (FARs (M18))
- 4 Aufforderung zu zukünftigen Abklärungen/Anpassungen (Forward Action Request, FAR)

Alle Befunde wurden zufriedenstellend zu einem Abschluss gebracht. Die FARs sind bei der nächsten Verifizierung zu erledigen.

Die Gesuchsunterlagen wurden sehr sorgfältig erarbeitet. Sie sind vollständig, korrekt, detailliert und nachvollziehbar und werden durch ausführliche Belege gestützt. Der Monitoringbericht wurde gemäss den neusten BAFU Vorlagen erstellt. Die angewandten Methoden und Berechnungen wurden korrekt eingesetzt und durchgeführt.

Änderungen gegenüber dem Vorjahr gab es bei:

- Vorhaben Omya: neu wird Entec 26 auch in loser Form abgesetzt. Dazu wurde der Nachweis erbracht, dass Re-Exporte ausgeschlossen sind.
- Vorhaben AGM: Um den hohen Monitoring- und Prüfaufwand für das Vorhaben zu vermindern, wurden nach Liefergebieten differenzierte Standardwerte für die Frachtkosten hergeleitet und angewendet. Das Vorgehen ist konservativ.

Wesentliche Änderungen gab es bei den Emissionsverminderungen. Die tatsächlichen Emissionsverminderungen sind wesentlich höher gegenüber den Erwartungen. Als wichtigste Gründe für die Abweichung führt der Gesuchsteller folgende Gründe auf, welche er plausibel erklärt: Inhärente Unsicherheit der Nachfragereaktion, [REDACTED]

[REDACTED] und die Aufnahme eines zusätzlichen Vorhabens in der zweiten Monitoringperiode. Bei der Wirtschaftlichkeit gab es keine Änderungen. Die zulässige Nettomarge wurde für beide Vorhaben eingehalten (Teilnahmekriterium 3.a).

Aus Sicht der Verifizierungsstelle gibt es keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem eingereichten Programmbeispiel, die eine erneute Validierung bedingen würden. Das Projekt entspricht auch mit den oben genannten Abweichungen, resp. wesentliche Änderung bei den Emissionsverminderungen, in den Grundlagen dem Programmbeispiel.

Die Verifizierungsstelle bestätigt hiermit, dass das folgende Projekt oder Programm mithilfe des Monitoringberichts, aller notwendigen zusätzlichen Dokumente gemäss Anhang A1 und ohne Besuch vor Ort (es gibt keine Anlage in diesem Programm) gemäss den Vollzugs-Mitteilungen UV-1315<sup>2</sup> (Version vom 2015) und UV-2001<sup>3</sup> des BAFU verifiziert wurde:

0151 Programm zur Reduktion von Lachgas-Emissionen in der Schweizer Landwirtschaft – Ammonium-stabilisierter Mineraldünger ENTEC 26

Die Evaluation des Programms hat folgende Emissionsverminderung ergeben:

	[t CO <sub>2</sub> eq]	Bemerkung
Insgesamt erzielte Emissionsverminderung	5'234, davon: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3'444 im Jahr 2019 und</li> <li>• 1'790 Jahr 2020</li> </ul>	-
Davon Emissionsverminderungen die laut Abschnitt 3.2 besonders zu berücksichtigen sind	-	-
Emissionsverminderungen die von der Verifizierungsstelle zur Ausstellung empfohlen werden [t CO <sub>2</sub> eq]	5'234, davon: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3'444 im Jahr 2019 und</li> <li>• 1'790 Jahr 2020</li> </ul>	-

Für das nächste Monitoring empfiehlt die Verifizierungsstelle die folgenden Forward Action Request (FAR):

FAR 1 (Weiterführung des FAR 2 (M18), FAR 3 (M18) und FAR 4(M18))
Zum Wechselkurs für die Einkäufe des Vorhabens AGM gilt für alle Lieferungen unabhängig von deren Herkunft:
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Als Stichtag für die Wechselkurse der Einkäufe des Vorhabens AGM gilt das Datum der Auslieferung an den Kunden.</li> <li>• Als Quelle für den Wechselkurs des Vorhabens AGM dient die tägliche Kursmeldung von Western Union am Liefertag.</li> <li>• Von diesem Vorgehen kann abgewichen werden, sollte der effektiv realisierte Kurs erheblich von der Kursmeldung von Western Union abweichen. Das BAFU entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung der Verifizierungsstelle.</li> </ul>

FAR 2 (Weiterführung des FAR 5 (M18))
Der Parameter $M_{N,R}$ ist in Abweichung zur Programmbeschreibung vom 15. September 2016 Version 2.7 auch zukünftig wie im Monitoringbericht vom 18. Juni 2019 Version 1.2 auf S. 3 festgehalten zu berechnen.

<sup>2</sup> [www.bafu.admin.ch/uv-1315-d](http://www.bafu.admin.ch/uv-1315-d)

<sup>3</sup> [www.bafu.admin.ch/uv-2001-d](http://www.bafu.admin.ch/uv-2001-d)



# 1 Angaben zur Verifizierung

## 1.1 Verwendete Unterlagen

Version und Datum der Programmbeschreibung	Version 2.7 vom 15.09.2016
Version und Datum des Validierungsberichts	Version 1 vom 26.02.2016
Version und Datum des Monitoringberichts	Version 1.0 vom 19.05.2020 Name des Dokuments: 0151_Monitoringbericht_200519_out.docx
Verfügung Eignungsentscheid: Datum	29.09.2016
Ortsbegehung: Datum	Im Rahmen von früheren Verifizierungen: Besprechung bei Omya (Schweiz) AG in Oftringen am 26.08.2017 Besprechung bei Agro Mittelland GmbH im Waltenschwil am 11.06.2018.
Verwendete Liste der abgabebefreiten Unternehmen: Stand	Nicht anwendbar. Lachgasemissionen in der Landwirtschaft unterliegen nicht der CO <sub>2</sub> -Abgabe.

Weitere verwendete Unterlagen, auf denen die Verifizierung beruht, sind in Anhang A1 des Berichts aufgeführt.

## 1.2 Vorgehen bei der Verifizierung

### Ziel der Verifizierung

Folgende allgemeine Ziele wurden bei der Verifizierung verfolgt:

1. Prüfen, ob die nachgewiesenen Emissionsverminderungen die Anforderungen von Art. 5 (bei Programmen auch 5a) CO<sub>2</sub>-Verordnung erfüllen
2. Prüfung, ob die Angaben zum tatsächlich umgesetzten Programm und zu den einzelnen Vorhaben vollständig und konsistent sind
3. Prüfung der korrekten Erhebung und Darstellung aller relevanten Daten gemäss Monitoringkonzept
4. Prüfung der umgesetzten Monitoringmethode, insbesondere der Datenerfassung und -verarbeitung
5. Prüfung der Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung

Da es sich um ein Programm handelt, wurden zusätzlich folgende Ziele verfolgt:

6. Prüfung der Erfüllung der Aufnahmekriterien der neu aufgenommenen Vorhaben im Programm, und damit Prüfung von deren Berechtigung zur Anrechnung von Emissionsverminderungen
7. Überprüfung der tatsächlichen Umsetzung der Vorhaben

### **Beschreibung der gewählten Methoden**

Die SGS hat die vom BAFU vorgegebenen aktuellen Checklisten und Vorlagen für Klimaschutzprojekte in der Schweiz verwendet und diese falls zweckdienlich mit spezifischen Hinweisen und zusätzlichen Anforderungen für das vorliegende Programm ergänzt (Checkliste Punkt 2.8). Folgende Aspekte wurden mittels der Dokumentationen und Aufzeichnungen sowie Gespräche mit relevanten Mitarbeitern geprüft:

1. Beurteilung von Umsetzung und Betrieb des Programms und der einzelnen Vorhaben bezüglich Übereinstimmung mit den Angaben in der Projektbeschreibung: Die nachstehenden wichtigen Aspekte des umgesetzten Programms werden (insbesondere bei der Erstverifizierung) auf Übereinstimmung mit den Angaben in der Programmbeschreibung hin überprüft. Die Verifizierung listet allfällige Abweichungen detailliert auf.
2. Überprüfung der Prozesse zur Erzeugung, Aggregation und Erfassung der Monitoringparameter: Die Prozesse müssen den Vorgaben in der Projektbeschreibung folgen. Abweichungen sollten identifiziert und detailliert dargestellt werden.
3. Überprüfung der Datenerhebung und Berechnungen auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der Programmbeschreibung und des Monitoringkonzepts. Die Erhebungen müssen möglichst präzise vorgenommen werden. Je grösser der Einfluss eines Parameters auf die berechnete Emissionsverminderung ist, desto genauer muss die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben sein. Im vorliegenden Programm wurde insbesondere auf die finanziellen Aspekte, die Erhebung der Daten und korrekte Berechnungen der Kosten, Margen und Emissionsvermindernungen geachtet.

Eine Liste der begutachteten Dokumente befindet sich im Anhang A1.

### **Beschreibung des Vorgehens / durchgeführte Schritte**

1. Dokumentenreview und Vorbereitung
2. Verifizierung mittels Verifizierungscheckliste
3. Bereinigung von Befunden
4. Verfassen des Berichtes
5. Technisches Review
6. Qualitätssicherung

### **Beschreibung des Vorgehens zur Qualitätssicherung**

Die SGS-interne Begutachtung der Berichte (Review) erfolgt durch Fachexperten und Qualitätsverantwortliche, die beim BAFU als solche registriert sind. Dabei wird technischen und formellen Aspekten Rechnung getragen.

### 1.3 Unabhängigkeitserklärung

Der vom BAFU zugelassene interne oder externe Fachexperte der Stelle übernimmt für das vom BAFU als Validierungs-/Verifizierungsstelle zugelassene Unternehmen SGS Société Générale de Surveillance SA die Verifizierung dieses Projekts/Programms „0151 Programm zur Reduktion von Lachgas-Emissionen in der Schweizer Landwirtschaft –Ammonium-stabilisierter Mineraldünger ENTEC 26“.

Das Unternehmen sowie der zugelassene Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen,

- keine Projekte zu validieren oder Monitoringberichte zu verifizieren, an deren Entwicklung<sup>5</sup> sie beteiligt waren;
- bei der Validierung oder Verifizierung eines Projekts keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen einzusetzen, der in irgendeiner Form bereits an der Entwicklung desselben Projekts beteiligt gewesen ist;
- keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen bei der Verifizierung einzusetzen, der in irgendeiner Form bereits an der Validierung des Projekts beteiligt gewesen ist;
- keine Validierungen und Verifizierungen für Auftraggeber durchzuführen, für die sie an der Entwicklung von Projekten oder Programmen beteiligt waren. Diese Einschränkungen gelten nur für die Projekttypen, welche von diesen Beteiligungen betroffen sind<sup>6</sup>;
- keine Projekte für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die sie eine Beratung oder ein Audit bei der Festlegung von Zielen im Bereich der CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung durchgeführt haben<sup>7</sup>;
- keine Projekte für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die sie eine Beratung im Rahmen der EnergieSchweiz-Plattform PEIK durchgeführt haben<sup>8</sup>.

Der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und seinen Beratern unabhängig sind.

### 1.4 Haftungsausschlusserklärung

Haftungsfragen regelt die SGS mit den Vertragspartnern in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

<sup>5</sup> Explizit, aber nicht abschliessend gelten die Erstellung von Gesuchsunterlagen sowie die Beratung von Erstellern von Gesuchsunterlagen als Beteiligung an der Entwicklung. Die Erstellung eines Monitoringberichts gilt ebenfalls als Entwicklung.

<sup>6</sup> Beispielsweise darf ein Unternehmen keine Validierung eines Projekts A des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x durchführen, wenn es bereits das Projekt B des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x entwickelt hat. Das Unternehmen dürfte hingegen ein Projekt C des Projekttyps 7.1 für den Auftraggeber x validieren.

<sup>7</sup> Dies betrifft Unternehmen, die mit oder ohne einen Vertrag mit der EnAW oder der act Beratungsleistungen bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich erbringen

<sup>8</sup> <https://www.energieschweiz.ch/page/de-ch/peik>

## 2 Allgemeine Angaben zum Projekt

### 2.1 Projektorganisation

Gesuchsteller	First Climate (Switzerland) AG Brandschenkestrasse 51 8002 Zürich
Kontakt	First Climate (Switzerland) AG Brandschenkestrasse 51 8002 Zürich

### 2.2 Projektinformation

#### Kurze Beschreibung des Programms

Durch das Programm sollen Lachgas-Emissionen in der Landwirtschaft reduziert werden. Der Wirkstoff DMPP reduziert die Lachgasemissionen von stickstoffhaltigem Dünger in der Landwirtschaft. ENTEC 26 ist ein Stickstoffdünger, der den Wirkstoff DMPP enthält und bereits auf dem Markt erhältlich ist. Der Absatz von ENTEC 26 ist jedoch relativ gering durch den höheren Preis gegenüber herkömmlichen Düngern.

Das Programm möchte durch eine Preissenkung von ENTEC 26 den Verkauf erhöhen und damit den Einsatz von herkömmlichem Dünger ersetzen.

#### Projekttyp gemäss Projektbeschreibung

8.1 Vermeidung und Substitution von Lachgas (N<sub>2</sub>O)

#### Angewandte Technologie

DMPP (3,4 Dimethylpyrazolosphat) ist ein Nitrifikationsinhibitor, der die Lachgasemissionen von stickstoffhaltigem Dünger verringert.

### 2.3 Beurteilung Gesuchsunterlagen

#### Formale Prüfung

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> soweit möglich)		Trifft zu	Trifft nicht zu
2.3.1 (Teil von 1.1)	Das Gesuch basiert auf den für das Projekt relevanten Grundlagen (Rechtsgrundlagen, Mitteilung und ergänzende Dokumente).	x	
2.3.2	Das Deckblatt ist vollständig und korrekt ausgefüllt.	x	
2.3.3	Die formalen Angaben zu Projektnummer, Projektname und Monitoringperiode sind vollständig, korrekt und im gesamten Dokument konsistent angegeben (Deckblatt und formale Angaben).	x	
2.3.4	Die zeitlichen Angaben zum Projekt (Eignungsentscheid, Projektbeschreibung und Monitoringperiode) sind	x	



	vollständig, korrekt und im gesamten Dokument konsistent angegeben (Deckblatt und formale Angaben).		
2.3.5 (1.3 erweitert)	Der Gesuchsteller ist korrekt identifiziert und identisch mit dem Gesuchsteller, der die validierte Projektbeschreibung eingegeben hat, bzw. Änderungen zum Gesuchsteller sind nachvollziehbar und ausreichend begründet.	x	
2.3.6	Die Angaben zu allen Anpassungen gegenüber der Programmbeschreibung sind im Monitoringbericht (Kapitel 1.1 des Monitoringberichts) dokumentiert und nachvollziehbar beschrieben (Hinweis: Die inhaltliche Korrektheit der Anpassungen soll in den jeweiligen thematischen Blöcken geprüft werden).	x	
2.3.7 (2.7a)	FARs aus dem Eignungsentscheid oder letzten Verfügung zur Bescheinigung der erzielten Emissionsverminderungen sind in Kapitel 1.2 des Monitoringberichts vollständig aufgeführt (Hinweis: Die inhaltliche Korrektheit der FARs soll in den jeweiligen thematischen Blöcken geprüft werden).	x	

Der Monitoringbericht ist mittels der aktuellen Version der auf der BAFU-Webseite zur Verfügung gestellten Vorlage eingereicht. Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent.

Die Dokumentation ist transparent und übersichtlich gegliedert. Es gibt zudem auch eine Lesehilfe, welche hilfreich für die Orientierung mit den vielen Zahlen ist.

Der Gesuchsteller (First Climate (Switzerland) AG) ist korrekt identifiziert und identisch mit dem Gesuchsteller, der die validierte Projektbeschreibung eingegeben hat.

Die FARs, die in der aktuelle Monitoringperiode berücksichtigt werden mussten, wurden alle gelöst. Die FARs (ausser FAR1 (M18)) werden erneut gestellt, da sie auch die zukünftigen Monitoringperioden wieder betreffen.

Zu diesem Abschnitt gab es keine Befunde

### 3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts

#### 3.1 Angaben zum Programm

##### Beschreibung und Umsetzung des Programms

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> soweit möglich)		Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.1	Die Beschreibung des effektiv umgesetzten Projekts ist verständlich und nachvollziehbar und es ist ersichtlich ob es sich um ein Projekt, Projektbündel oder Programm handelt.	x	
3.1.2 (Enthält 3.4.2a/b 3.4.3a/b)	Die Angaben zum Projekt (Umsetzungsbeginn, Wirkungsbeginn, Beginn des Monitorings und weitere Angaben) entsprechen der Projektbeschreibung bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar begründet und angemessen.	x	
3.1.3 (3.4.1)	Der Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn sind anhand von Dokumenten belegt.	x	
3.1.4 (3.4.4a)	Das Monitoring wurde zeitgleich mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	x	
3.1.5	Die Monitoringperiode wird durch eine oder mehrere Kreditierungsperioden vollständig überdeckt.	x	
	Programmspezifische Fragen	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.6	Alle neu aufgenommenen Vorhaben sind nicht vor der Anmeldung beim Programm umgesetzt worden. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	n.a.	
3.1.7	Die Angaben zur Umsetzung der einzelnen, neu aufgenommenen Vorhaben sind beschrieben und mit entsprechenden Dokumenten belegt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	n.a.	
3.1.8	Die Angaben zur Wirkungsdauer der Vorhaben sind vollständig. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	x	CR1
3.1.9	Die während der betrachteten Monitoringperiode neu ins Programm aufgenommene Vorhaben erfüllen die Aufnahmekriterien vollumfänglich. Dies ist mit entsprechenden Belegen dokumentiert.	n.a.	

Der Umsetzungsbeginn des Programms wurde bei der Erstverifizierung geprüft. Es ist der 01.10.2016 und passt mit dem Umsetzungsbeginn des ersten Vorhabens überein. Auch der Wirkungsbeginn erfolgte auf das gleiche Datum. Das Monitoring wurde mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen. Sowohl

der Umsetzungsbeginn als auch der Wirkungsbeginn des Programms stimmen mit den erwarteten Terminen gemäss Programmbeschreibung überein.

Es gab keine neuen Vorhaben in der verifizierten Monitoringperiode.

Mittels der CR1 wurde geklärt, dass die Wirkungsdauer der Vorhaben in der der Programmbeschreibung (Version 2.7 vom 15.9.2016, S. 11) festgehalten sind.

### Standort und Systemgrenze

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> soweit möglich)		Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.10	Der Standort des Projekts entspricht demjenigen der Projektbeschreibung bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	n.a.	
3.1.11 (4.1.1a/b)	Die Systemgrenzen haben sich gegenüber den in der Projektbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht definierten Systemgrenzen nicht geändert. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	x	
	Programmspezifische Fragen	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.12	Die Systemgrenzen der einzelnen, neu hinzugefügten Vorhaben entsprechen derjenigen der Programmbeschreibung, bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	n.a.	

Der Standort ist nicht relevant, weil es um Vorhaben eines Programms geht, die in der ganzen Schweiz und Liechtenstein umgesetzt werden können. Weitere Einzelheiten zu einem Standort wurden in der Programmbeschreibung nicht festgelegt wurde.

Die Systemgrenzen haben sich gegenüber den in der Programmbeschreibung definierten Systemgrenzen nicht geändert. Das Programm wird immer noch in der Schweiz (und Liechtenstein) umgesetzt.

**Eingesetzte Technologie**

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 soweit möglich)		Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.13 (5.3.1a/b und 3.1.1a/b)	Die technische Beschreibung des umgesetzten Projekts entspricht derjenigen in der Projektbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen <sup>9</sup> .	x	
3.1.14 (3.1.2)	Die implementierte Technologie entspricht mindestens dem aktuellen Stand der Technik.	x	

Bei der eingesetzten Technologie gab es keine Abweichungen und sie entspricht dem aktuellen Stand der Technik.

**Abschliessende Fragen zu Angaben zum Projekt (Abschnitt 3.1 Verifizierungsbericht)**

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 soweit möglich)		Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.15	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.1. des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	x	FAR3 FAR4
3.1.16 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	x	FAR1 (M18) FAR2 (M18) FAR3 (M18) FAR4 (M18) FAR5 (M18) FAR1 FAR2



**Vorhaben Omya:** Erstmals wurde Entec 26 auch in loser Form abgesetzt. Gemäss den für Omya formulierten Teilnahmebedingungen musste deshalb der Nachweis, dass Re-Exporte ausgeschlossen werden können, für diese sogenannten Bulk- Lieferungen erneut geführt werden. Entsprechend der Vorgabe von Teilnahmekriterium 2.b) wurden deshalb Bedingungen formuliert und umgesetzt, welche

<sup>9</sup> Wesentliche Änderungen werden in Abschnitt 3.5 behandelt.

sicherstellen, dass auch die lose abgesetzte Ware in der Schweiz eingesetzt und nicht re-exportiert wird (vgl. Anhänge A3\_2.1 sowie A3\_2.5 – A3\_2.8).

Aus Sicht der Verifizierungsstelle sind die Bedingungen so gestellt, dass die Vorgaben der Teilnahmekriterien eingehalten werden können. Um diesen Bedingungen auch in Zukunft einzuhalten, wird die FAR3 gestellt.

**Vorhaben AGM:** Um den hohen Monitoring- und Prüfaufwand für das Vorhaben zu vermindern, wurden konservative, nach Liefergebieten differenzierte Standardwerte für die Frachtkosten hergeleitet, provisorisch mit dem BAFU abgestimmt und erstmals angewendet (vgl. Anhänge A5\_1.2). Als Grundlage dienen die verifizierten Frachtkosten des Vorhabens in den vergangenen zwei Monitoringperioden (MP2 und MP3). Ein Vergleich mit den effektiven Frachtkosten der Berichtsperiode zeigt, dass die Standardwerte tiefer liegen. Dies führt zu einer Überschätzung der Nettomarge in der Berichtsperiode [REDACTED] und ist somit konservativ. Der Gesuchsteller möchte die Anwendung der Standardwerte fakultativ anwenden.

Für die vorliegende Monitoringperiode wurden beide Berechnungsansätze durchgeführt. Die Verifizierungsstelle hat das Vorgehen geprüft und für akzeptabel und konservativ befunden. Es kann bestätigt werden, dass die Berechnungen mit Standardfrachtkosten einfacher und konservativer sind, daher steht aus Sicht der Verifizierungsstelle der Anwendung von Standardfrachtkosten nichts im Wege, wenn gewisse Bedingungen erfüllt werden (FAR4).

Insgesamt gibt es **fünf FARs (M18) aus der Verfügung der letzten Monitoringperiode**. Die FARs wurden in dieser Monitoringperiode alle erledigt, wobei die FAR2 (M18), FAR3 (M18), FAR4 (M18) und FAR5 (M18) auch in den Folgejahren zu berücksichtigen sind und neu gebündelt als FAR1 und FAR2 aufgenommen werden.

Zu den FARs (M18) aus der letzten Verfügung:

- Mit der FAR1 (M18) wurde die Meldung des Vorhabens AGM an Agricura für den Absatz im April 2019 nachgereicht.
- Dass als Stichtag für die Wechselkurse der Einkäufe des Vorhabens AGM das Datum der Auslieferung an den Kunden gilt gemäss FAR2 (M18), wurde laut Vorhaben AGM so umgesetzt. Der Gesuchsteller hat einen Vergleich der Wechselkurse AGM mit dem SNB Monatsmittelkurs dargestellt im Anhang A5\_1.2.2, Tabelle "FX\_Plausibilisierung". Dabei sind auch die oberen und unteren Limiten der Bandbreite (SNB-Monatsmittelkurs  $\pm 5\%$ ) dargestellt. Es ist ersichtlich, dass die von AGM eingesetzten Wechselkurse sich innerhalb dieser Bandbreite befinden.
- FAR3 (M18) fordert, dass als Quelle für den Wechselkurs des Vorhabens AGM die tägliche Kursmeldung von Western Union am Liefertag dient. Gemäss mündlicher Rückmeldung vom Vorhaben AGM wurde das so umgesetzt. Seitens Verifizierungsstelle konnten die vergangenen Western Union Wechselkurse nicht im Internet abgerufen werden. Es wurde der Kontakt mit Western Union gesucht und der Wechselkurs zu 4 zufällig ausgesuchten Daten überprüft. Weiter wurde die Plausibilisierung der eingesetzten Werte über den Vergleich, den der Gesuchsteller aufgestellt hat, herangezogen (siehe FAR2 (M18) oben) und Werte für plausibel befunden.
- Die FAR4 (M18) hält fest, dass vom Vorgehen gemäss FAR 2 (M18) und FAR 3 (M18) abgewichen werden kann, sollte der effektiv realisierte Kurs erheblich von der Kursmeldung von Western Union abweichen. Es wurden keine Abweichungen beantragt.
- Auch die FAR5 (M18) wurde korrekt erledigt: «Der Parameter  $M_{N,R}$  ist in Abweichung zur Programmbeschreibung vom 15. September 2016 Version 2.7 auch zukünftig wie im Monitoringbericht vom 18. Juni 2019 Version 1.2 auf S. 3 festgehalten zu berechnen.»

### 3.2 Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten und Vermeidung von Doppelzählung

#### Finanzhilfen

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> soweit möglich)		Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.1 (3.2.1)	Beantragte und zugesprochene Finanzhilfen für Finanzierung sowie „nicht rückzahlbaren Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes“ bei welchen eine Wirkungsaufteilung notwendig ist <sup>10</sup> , sind ausgewiesen (Beitragshöhe und Herkunft) und mit Dokumenten im Anhang A4 des Monitoringberichts belegt.	n.a.	
3.2.2	Das Programm erhält die kostenorientierte Einspeisevergütung KEV <sup>11</sup> .	n.a.	
3.2.3 (3.2.2a/b)	Die Angaben zu erhaltenen Finanzhilfen (inkl. KEV) stimmen mit den Angaben zu Finanzhilfen in der Projektbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht überein. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.	n.a.	

Es gab keine Finanzhilfen. Der Vertrieb und Einsatz von ENTEC 26 berechtigen nicht zum Bezug staatlicher Finanzhilfen.

#### Abgrenzung zu Unternehmen, die von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit sind

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> soweit möglich)		Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.4	Das Programm hat Schnittstellen zu Unternehmen, die von der CO <sub>2</sub> -Abgabe befreit sind. Die Unternehmen sind mit ihrer Adresse aufgelistet und idealerweise die damit verbundenen Emissionsverminderungen separat ausgewiesen.	n.a.	

Lachgasemissionen in der Landwirtschaft unterliegen nicht der CO<sub>2</sub>-Abgabe.

<sup>10</sup> Vgl. Vollzugs-Mitteilung UV-1315, Tabelle 4

<sup>11</sup> Vgl. <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html>

**Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts**

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> soweit möglich)		Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.5	Die Angaben zu den anderweitigen Doppelzählungen entsprechen derjenigen in der Projektbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.	x	
3.2.6	Die Massnahmen zur Vermeidung von Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts werden entsprechend umgesetzt bzw. allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.	x	CR2
3.2.7	Die Massnahmen ermöglichen die effektive Vermeidung von Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts.	x	

Der ökologische Mehrwert aus dem Einsatz von ENTEC 26 wird derzeit nicht anderweit abgegolten.

**Abschliessende Fragen zu Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten (Abschnitt 3.2 Verifizierungsbericht)**

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> soweit möglich)		Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.8	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.2 Verifizierungsbericht betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	x	
3.2.9 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen sind, nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	x	

Alle Befunde zum Abschnitt 3.2 wurden gelöst.

Es gab keine Finanzhilfen zum vorliegenden Programm.

Doppelzahlungen sind ausgeschlossen aufgrund der Teilnahmekriterien 2a, 2b und 2c. Für beide Vorhaben liegen Belege vor, welche eine Klausel aufweisen, dass der Abnehmer des Produkts den Klimamehrwert des Produkts abtritt (Teilnahmekriterium 2c). Für Omya liegen folgende Beispiele als Beleg vor: A3\_2.3, A3\_2.4. Für AGM ist der Satz auf den unterschiedlichen Rechnungen, die als Belege eingereicht wurden, ersichtlich.

Weiter unterliegen Lachgasemissionen in der Landwirtschaft nicht der CO<sub>2</sub>-Abgabe. Der ökologische Mehrwert aus dem Einsatz von ENTEC 26 wird derzeit nicht anderweit abgegolten.

Die Einhaltung der Kriterien und somit die Vermeidung von Doppelzahlungen wurden schon im Abschnitt 3.1 thematisiert.

### 3.3 Umsetzung Monitoring

#### Nachweismethode und Datenerhebung

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 soweit möglich)		Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.1 (2.1 2.2a/b/c)	Die angewandte Monitoringmethode entspricht der im Monitoringkonzept der Projektbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht beschriebenen Methode. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	x	
3.3.2 (Teil von 2.1)	Die Monitoringmethode ist nachvollziehbar beschrieben.	x	

Im Grundsatz entspricht die angewandte Monitoringmethode der im letzten Monitoringbericht beschriebenen Methode.

Neu sollen im Vorhaben AGM die Frachtkosten mit Standardansätzen berechnet werden. Wobei für die vorliegende Monitoringperiode noch beide Berechnungsansätze durchgeführt wurden. Die Verifizierungsstelle hat das Vorgehen geprüft und für akzeptabel und konservativ befunden. Es kann bestätigt werden, dass die Berechnungen mit Standardfrachtkosten einfacher und konservativer sind, und auch in Zukunft so durchgeführt werden kann (s. FAR4).



### Formeln zur Berechnung der ex-post erzielten Emissionsverminderungen

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> soweit möglich)		Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.3 (Erweiterung von 2.3)	Die Formeln zur Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen <sup>12</sup> entsprechen den Angaben im Monitoringkonzept der Projektbeschreibung bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	x	
3.3.4 (Erweiterung von 2.3)	Wenn es Änderungen in den Formeln gab: Die neuen Formeln zur Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen sind korrekt und ermöglichen eine möglichst genaue oder konservative Abschätzung der erzielten Emissionsverminderungen.	n.a.	

Es gibt keine Änderungen in den Formeln zur Berechnung der ex-post erzielten Emissionsverminderungen gegenüber dem letzten Monitoringbericht. Die Formeln sind korrekt.

Die Berechnungen der Projektemissionen, der Referenzentwicklung und die erzielten Emissionsverminderungen wurden von der Verifiziererin vollständig nachvollzogen. Es wurde geprüft, dass die Formeln der Programmbeschreibung vollständig korrekt im Excel umgesetzt wurden.

### Parameter und Datenerhebung

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> soweit möglich)		Trifft zu	Trifft nicht zu
	Fixe Parameter		
3.3.5 (Hat zu tun mit 4.2.1a)	Alle fixen Parameter (aus den Formeln zur Berechnung der Emissionsverminderungen) sind vollständig aufgeführt.	x	
3.3.6 (Hat zu tun mit 4.2.2)	Jeder fixe Parameter ist vollständig dokumentiert (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).	x	
3.3.7 (Hat zu tun mit 4.2.1b)	Die angegebenen Werte und Einheiten für jeden fixen Parameter entsprechen denjenigen der Projektbeschreibung. Allfällige Abweichungen sind begründet und angemessen (unter Beschreibung des Parameters).	x	
	Dynamische Parameter	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.8	Alle dynamischen Parameter (aus den Formeln zur Berechnung der Emissionsverminderungen) sind vollständig aufgeführt und belegt (Datenquelle/Beleg in Anhang A5)	x	

<sup>12</sup> Betrifft Projekt- und Referenzemissionen sowie Emissionsverminderungen. Dies gilt auch in den folgenden Punkten.

3.3.9	Allfällige Eichungen / Kalibrierungen für jeden dynamischen Parameter sind weiterhin gültig (mit Beleg oder wenn zugelassen mit Plausibilisierung).	x	
3.3.10	Jeder neue oder geänderte (neu gegenüber Programmbeschreibung resp. letztem Monitoringbericht) dynamische Parameter ist vollständig dokumentiert und korrekt erhoben (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit, Datenquelle, Erhebungsinstrument/Auswertungsinstrument, Beschreibung Messablauf, Kalibrierungsablauf, Genauigkeit der Messmethode, Messintervall und Verantwortliche Person sind ausgefüllt).	x	
3.3.11	Allfällige Abweichungen zum Monitoringkonzept der Programmbeschreibung bzw. dem letztem Monitoringbericht sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	x	
3.3.12	Die Genauigkeit der Messmethode für jeden neuen dynamischen Parameter ist angemessen.	x	
	Plausibilisierung	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.13	Jeder Parameter, der zur Plausibilisierung von Messwerten verwendet wird, ist vollständig und dokumentiert (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).	x	
3.3.14	Die Plausibilisierungen sind korrekt und nachvollziehbar.	x	
	Einflussfaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.15 (Ergänzung und Umformulierung 4.1.2a/b)	Alle gemäss Projektbeschreibung bzw. letztem Monitoringbericht zu prüfenden Einflussfaktoren sind aufgeführt und erklärt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	x	
3.3.16 (Ergänzung und Umformulierung 4.1.2a/b)	Jeder Einflussfaktor ist ausreichend und nachvollziehbar beschrieben und belegt (Beleg oder Datenquelle).	x	

Es gab keine Befunde zu diesem Abschnitt. Die fixen und die variablen Parameter wurden vollständig aufgeführt, belegt und korrekt eingesetzt. Die vorgesehenen Plausibilisierungen wurden durchgeführt (Absatzmengen über die Angaben von Agricura) und bestätigen die eingesetzten Zahlen. Es gab eine Abweichung, die erklärt wird: Dabei handelt es sich um vier Lieferungen an AGM [REDACTED] die dem Gesuchsteller zu spät gemeldet wurden und deshalb nicht berücksichtigt worden sind für die Emissionsverminderungen. Das Vorgehen ist an sich konservativ, weil weniger CO<sub>2</sub>-Emissionsverminderungen geltend gemacht werden.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

### Prozess- und Managementstruktur

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> soweit möglich)		Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.17 (2.4a/b/c)	Die Prozess- und Managementstrukturen entsprechen denjenigen in der Projektbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. den im letzten Monitoringbericht definierten Strukturen und sind korrekt beschrieben und umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	x	
3.3.18 (2.5a/b/c)	Die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und -archivierung entsprechen den Angaben in der Projektbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht und sind verständlich beschrieben. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	x	
3.3.19 (2.6a/b/c)	Die Qualitätssicherung (Systeme und Prozeduren) entspricht den Angaben in der Projektbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht und ist angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	x	

Es gab keine Änderung bei den Verantwortlichkeiten in der verifizierten Monitoringperiode.

Die etablierten Prozess- und Managementstrukturen entsprechen den in der Projektbeschreibung definierten Strukturen. Sie sind korrekt beschrieben und angemessen umgesetzt. Dasselbe gilt auch für die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und –archivierung und die Qualitätssicherung.

### Programmstruktur

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> soweit möglich)		Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.20	Die Programmstruktur entspricht den Angaben in der Projektbeschreibung (Erstverifizierung), bzw. dem letzten Monitoringbericht und ist angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	x	
3.3.21	Die Prozesse für die neuen Vorhaben entsprechen den Angaben in der Projektbeschreibung (Erstverifizierung), bzw. dem letzten Monitoringbericht. Diese sind angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	n.a.	
3.3.22	Die tatsächliche Umsetzung der Vorhaben des Programms wurde geprüft und bestätigt.	x	

Es gab keine Befunde zur Programmstruktur. Diese ist noch dieselbe, wie im letzten Monitoring.

**Ergebnisse des Monitorings und der Messdaten**

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 soweit möglich)		Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.23	Die Ergebnisse des Monitorings sind vollständig und nachvollziehbar dargestellt (Excel o.ä.).	x	
3.3.24	Die tatsächlich umgesetzten Monitoringsysteme und -prozeduren stimmen mit den Angaben im Monitoringkonzept überein.	x	
	Programmspezifische Fragen	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.25	Die in der entsprechenden Monitoringperiode im Programm enthaltenen Vorhaben sind vollständig und nachvollziehbar dokumentiert.	x	
3.3.26	Die Messdaten für die im Programm enthaltenen Vorhaben sind vollständig und nachvollziehbar aufgeführt und dokumentiert.	x	
3.3.27	Die Wirkungsdauer der im Monitoring enthaltenen Vorhaben ist noch nicht abgelaufen.	x	

Die Berechnungen im Monitoring-Excel wurden geprüft und sind vollständig und korrekt. Änderungen [REDACTED] wurden begründet und sind korrekt und nachvollziehbar. Es wurden keine Befunde erhoben.

**Abschliessende Fragen zu Umsetzung Monitoring (Abschnitt 3.3 Verifizierungsbericht)**

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 soweit möglich)		Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.28	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.3 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	x	
3.3.29	Die Angaben im Monitoringbericht und den unterstützenden Dokumenten entsprechen den Vorgaben der CO <sub>2</sub> -Verordnung.	x	
3.3.30 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	x	

Es gab keine Befunde im Abschnitt 3.3. Die Umsetzung des Programms ist nachvollziehbar beschrieben, belegt und wurde korrekt durchgeführt.

### 3.4 Ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsvermindierungen

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> soweit möglich)		Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.1	Die Berechnungen der erzielten Emissionsvermindierungen sind nachvollziehbar dokumentiert (im Anhang A6 des Monitoringberichts).	x	
3.4.2 (4.2.10a, 4.2.12, 4.3.6, 4.3.8 und 4.4.1)	Die Berechnungen der erzielten Emissionsvermindierungen sind korrekt umgesetzt und entsprechen den Vorgaben der massgebenden Rahmenbedingungen (Mitteilung UV-1315, verbindliche Standardmethoden der CO <sub>2</sub> -Verordnung).	x	
3.4.3 (4.4.2)	Die Wirkungsaufteilung aufgrund des Bezugs von nichtrückzahlbaren Geldleistungen (→ vgl. Abschnitt 3.2) ist korrekt berechnet und in Anhang A6 des Monitoringberichts belegt.	n.a.	
3.4.4	Die erzielten und anrechenbaren Emissionsvermindierungen sind korrekt und pro Kalenderjahr angegeben.	x	
3.4.5	Die Emissionsvermindierungen, welche auf von der CO <sub>2</sub> -Abgabe befreite Unternehmen zurückzuführen sind, sind separat ausgewiesen. Dies inklusive der ursprünglichen Messgrösse (meist Wärmemenge in MWh).	n.a.	
	Programmspezifische Fragen	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.6	Die Berechnungen der erzielten Emissionsvermindierungen sind pro Vorhaben aufgeschlüsselt.	x	
3.4.7	Die Berechnungen der Emissionsvermindierungen der Vorhaben sind korrekt.	x	

Die Berechnungen der erzielten Emissionsvermindierungen sind nachvollziehbar dokumentiert und pro Vorhaben und Kalenderjahr aufgeschlüsselt.

Es wird keine Wirkungsaufteilung vorgenommen, weil es keine Finanzhilfen gab.

#### Abschliessende Fragen zu ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsvermindierungen (Abschnitt 3.4 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> soweit möglich)		Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.8	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.4 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	x	

3.4.9 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	x	
-------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	--

Es gab keine Befunde zum Abschnitt 3.4, die ex-post Berechnung der anrechenbarer Emissionsverminderungen ist korrekt, gut und nachvollziehbar dokumentiert und pro Vorhaben und Kalenderjahr aufgeschlüsselt. Bei dieser Berechnung gab es keine Änderungen gegenüber der letzten Monitoringperiode.

### 3.5 Emissionsverminderungen und Wesentliche Änderungen

#### Emissionsverminderungen

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 soweit möglich)		Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.1	Die Angaben zu den bisher erzielten Emissionsverminderungen und ex-ante erwarteten Emissionsverminderungen sind pro Kalenderjahr ausgewiesen.	x	
3.5.2 (5.2.1a/b)	Die tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen entsprechen den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet.	x	
3.5.3 (5.2.1c)	Abweichungen der erzielten Emissionsverminderungen gegenüber den in der Projektbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet.	x	
3.5.4 (Umformulierung von 5.2.1d)	Es liegt keine wesentliche Abweichung zwischen ex-ante geschätzten und ex-post quantifizierten Emissionsverminderungen vor.		x (s.unten)
3.5.5	Aus Sicht des Verifizierers ist keine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich Emissionsverminderungen notwendig.	x	

Bezüglich Emissionsverminderungen gab es wesentliche Änderungen da die Emissionsverminderungen in der Monitoringperiode weit über 20% höher als prognostiziert ausgefallen sind.

Kalenderjahr <sup>13</sup>	Ex-post erzielte Emissionsverminderungen ohne Wirkungsaufteilung in t CO <sub>2</sub> eq	Ex-ante erwartete Emissionsverminderungen ohne Wirkungsaufteilung in t CO <sub>2</sub> eq	Abweichungen in %
4. Kalenderjahr: 2019 (01.05.-31.12.)	3'444	855	+303%
5. Kalenderjahr: 2020 (01.01.-30.04.)	1'790	1'110	+61

Als wichtigste Ursachen für die Abweichung führt der Gesuchsteller gemäss Monitoringbericht erneut folgende Gründe auf:

- Inhärente Unsicherheit der Nachfragereaktion: Die prognostizierte Elastizität der Nachfrage nach dem Produkt stützte sich auf Umfragen im Vertriebsteam der Omya (Schweiz) AG. Sie unterstellte eine allmähliche Anpassung der Nachfrage an das neue Preisniveau, mit Stabilisierung ab dem sechsten Programmjahr. In Bezug auf diese zeitliche Verzögerung erwies sich die Prognose als zu konservativ. Die inhärente Unsicherheit dieser Schätzung ist typisch für Prognosen zu Preiselastizitäten.
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Zusätzliche Vorhaben: Das in der zweiten Monitoringperiode aufgenommene Vorhaben AGM half zusätzlich zur Marktpenetration von Entec 26 beigetragen. Die Absatzprognose in der Programmbeschreibung basierte allein auf dem Vorhaben Omya.

Diese Gründe sind plausibel und nachvollziehbar.

Das Programm entspricht auch mit den oben genannten Abweichungen, resp. wesentliche Änderung bei den Emissionsverminderungen, in den Grundlagen dem Programmbeschrieb und daher wird keine erneute Validierung angeordnet.

**Wirtschaftlichkeitsanalyse, eingesetzte Technologie, sonstige Änderungen**

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> soweit möglich)		Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.6	Der Gesuchsteller bestätigt, dass keine wesentliche Änderung vorliegt und die Verifizierungsstelle hat keinen Anlass dies anzuzweifeln.	x	CR3

<sup>13</sup> Anzugeben sind die gesamthaft während eines Kalenderjahres (1.1. bis 31.12.) erwarteten Emissionsverminderungen. Beginnt das Projekt nicht am 1.1. eines Jahres, muss ein 8. Kalenderjahr einbezogen werden. Das 1. und 8. Kalenderjahr sind dann jeweils unterjährig und ergeben zusammen genau 12 Monate.

3.5.7 (Umformulierung von 5.1.1a/b)	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Die Wirtschaftlichkeitsanalyse beruht auf tatsächlichen und belegten Kosten und Erlösen. Allfällige Abweichungen zu den Annahmen in der Projektbeschreibung sind nachvollziehbar begründet.	x	
3.5.8 (Umformulierung von 5.1.1c)	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Abweichungen der tatsächlichen Kosten und Erlöse gegenüber den in der Projektbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet.	n.a.	
3.5.9 (Umformulierung von 5.1.1d)	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Es liegt keine wesentliche Abweichung hinsichtlich Wirtschaftlichkeitsanalyse vor.	x	
3.5.10	Aus Sicht des Verifizierers ist keine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich Wirtschaftlichkeitsanalyse notwendig.	x	
3.5.11 (Umformulierung von 5.3.1a/b)	Nur bei Erstverifizierung, oder wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Die eingesetzte Technologie entspricht derjenigen in der Projektbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.	n.a.	
3.5.12	Nur bei Erstverifizierung, oder wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Es liegt keine wesentliche Änderung hinsichtlich der eingesetzten Technologie vor.	n.a.	
3.5.13	Aus Sicht des Verifizierers ist eine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich eingesetzter Technologie nicht notwendig.	x	
3.5.14	Es liegen keine sonstigen Änderungen vor, die möglicherweise eine erneute Validierung bedürften (z.B. bei Programmen Änderung der Aufnahmekriterien).	x	
3.5.15	Aus Sicht des Verifizierers ist eine erneute Validierung wegen sonstigen wesentlichen Änderungen nicht notwendig.	x	

Zur eingesetzten Technologie gab es keine Änderungen.

Bei der Wirtschaftlichkeit gab es keine wesentlichen Änderungen. Die Nettomarge wurde eingehalten (Teilnahmekriterium 3.a), die Nettomargen von beiden Vorhaben liegen unter der Obergrenze [REDACTED] mit beiden Betrachtungsweisen (effektive und standardisierte Frachtkosten).

Die CR3 thematisiert verschiedene Punkte bei der Berechnung der Netto-Marge des Vorhabens AGM. Es ging um die Klärung der Marketingkosten (korrekte Zuordnung zur Monitoringperiode), die Frachtkosten einer Lieferung (Wert) und die Nachzahlungen (weshalb nicht alle Lieferungen davon betroffen sind). Alle Punkte konnten geklärt werden (siehe Details in der CR3 im Anhang).



### Abschliessende Fragen zu Wesentliche Änderungen (Abschnitt 3.5 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> soweit möglich)	Abschlussfragen	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.16	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.5 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	x	
3.5.17 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	x	

Es gab wesentliche Änderungen bei den Projektemissionen, die oben und im Monitoringbericht detailliert beschrieben sind. Keine wesentlichen Änderungen sind bei der Technologie angefallen. Zur Wirtschaftlichkeit wurde eine CR gestellt, welche gelöst wurde.

Fazit: Aus Sicht der Verifizierungsstelle gibt es keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem eingereichten Programmbeschrieb, die eine erneute Validierung bedingen würden.

### 3.6 Abschliessende Beurteilung

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> soweit möglich)		Trifft zu	Trifft nicht zu
3.6.1	Allfällige Angaben im Kapitel «Sonstiges» des Monitoringberichts sind vollständig ausgefüllt. Aufgrund der Angaben besteht kein Handlungsbedarf in der bestehenden Monitoringperiode.	x	
3.6.2	Alle Anhänge sind vollständig aufgeführt und entsprechend dokumentiert. Alle Referenzen im Bericht sind überprüfbar, korrekt und eindeutig zugeordnet.	x	
3.6.3	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent.	x	
3.6.4	Alle zu klärenden Punkte (FAR) aus der Verfügung zum Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht sind klar aufgelistet und gelöst.	x	
3.6.5	Alle Änderungen sind nachvollziehbar und konsistent dokumentiert.	x	
3.6.6	Die Angaben des Projekts entsprechen den Vorgaben der CO <sub>2</sub> -Verordnung und den Empfehlungen der Vollzugs-Mitteilungen UV-1315 und UV-2001.	x	

Es gab keine Befunde zum Abschnitt 3.6. Das Programm ist ausführlich und nachvollziehbar dokumentiert, die Unterlagen und Anhänge sind vollständig und entsprechen den Anforderungen und den Vorgaben.

Für die im Zeitraum 01.05.2019 bis 30.04.2020 erzielten Emissionsverminderungen können aus Sicht der Verifizierungsstelle Bescheinigungen gemäss CO<sub>2</sub>-Verordnung ausgestellt werden. Alle Unterlagen sind vollständig, korrekt und nachvollziehbar und werden durch Belege gestützt.

## 4 Anhang

### A1 Liste der verwendeten Unterlagen

#### Grundlegendokumente

Dokument	Version, Datum
0151 Verfügung - Eignungsentscheid_signed.pdf	29.09.16
0151 Programmbeschreibung_160915_bro_for_signing.pdf	V 2.7, 15.09.16
0151 Validierungsbericht publik 170111.pdf	V1, 26.02.16
A1_Anhang aus 1. Monitoringperiode Zum Programm: <ul style="list-style-type: none"> <li>A1_1_FC_Umsetzungsbeschluss_160923.pdf</li> </ul>	23.09.16
Zum Vorhaben Omya: <ul style="list-style-type: none"> <li>A1_2.1_Einladung_Omya_zur_Teilnahme_160926.pdf</li> <li>A1_2.2.a_Anmeldung_Omya_&amp;_Erfüllung_Teilnahmekriterien_160928.pdf</li> <li>A1_2.2.b_Anmeldung_Omya_Kriterium_3.b_160926.xlsx</li> <li>A1_2.3_FC_Anmeldebestätigung_an_Omya_160930.pdf</li> <li>A1_2.4_Wechselkursfestlegung_Abstimmung_mit_BAFU.pdf</li> </ul>	26.09.16 28.09.16 26.09.16 30.09.16 30.09.16
A.1 Belege für Angaben zum Projekt/Programm inkl. Vorhaben aus 2. Monitoringperiode. Umsetzung Vorhaben Nr. 2 der Agro Mittelland GmbH: Anmeldung <ul style="list-style-type: none"> <li>A1_1.1_Anmeldung_AGM_&amp;_Erfüllung_Teilnahmekriterien_170901.pdf</li> <li>A1_1.2_Anmeldung_AGM_Kriterium_3.b_170901_rev_180622.xlsx</li> </ul>	31.08.2017 01.09.17 rev. 22.06.18
Anmeldebestätigung <ul style="list-style-type: none"> <li>A1_1.3_FC_Anmeldebestätigung_an_AGM_170901.pdf</li> </ul>	01.09.17

#### Jährlich aktualisierte Dokumente

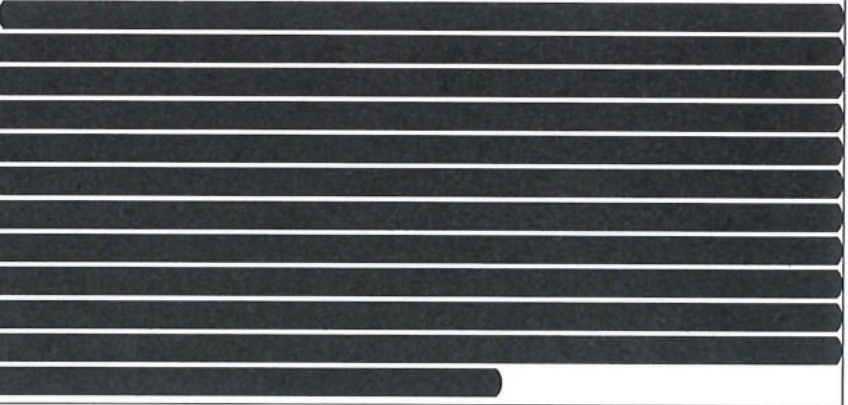
Dokument	Version, Datum
Laufende Erfüllung der Teilnahmekriterien durch Vorhaben Omya: <ul style="list-style-type: none"> <li>A3_2.1_Teilnahmekriterien_laufende_Erfüllung_Omya_200515_signed.pdf</li> <li>A3_2.2_Produktdatenblatt_ENTEC26_2017-08-24.pdf</li> <li>A3_2.3_Lieferschein_Omya_MP4.pdf</li> <li>A3_2.4_Rechnung_Omya_MP4.pdf</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Version 1, 14.05.2020</li> <li>Version 26.07.2017, Druck 24.08.17</li> <li>17.02.2020</li> <li>18.12.2019</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>[REDACTED]</li> <li>[REDACTED]</li> <li>[REDACTED]</li> <li>[REDACTED]</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>14.05.2020</li> <li>18.07.2019</li> <li>23.07.2019</li> <li>04.06.2020</li> </ul>
Laufende Erfüllung der Teilnahmekriterien durch Vorhaben AGM: Übersicht <ul style="list-style-type: none"> <li>A3_3.1_Teilnahmekriterien_laufende_Erfüllung_AGM_200514_signed.pdf</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Version 1, 12.05.2020</li> </ul>
Produkt Datenblatt <ul style="list-style-type: none"> <li>A3_2.2_Produktdatenblatt_ENTEC26_2017-08-24.pdf</li> </ul>	









CR 3	Erledigt	x
3.5.6	Der Gesuchsteller bestätigt, dass keine wesentliche Änderung vorliegt und die Verifizierungsstelle hat keinen Anlass dies anzuzweifeln.	
<p>Frage (29.05.2020)</p> <p>Es gibt keine Zweifel, aber bei der Berechnung der Nettomarge zum Vorhaben AGM gibt es einige Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es werden Marketingkosten geltend gemacht, die in der letzten, also ausserhalb der aktuellen Monitoringperiode liegen. Bitte erklären oder korrigieren.</li> <li>2. Zu den Frachtkosten zu den Lieferung 2 und 3: Was ist korrekt? CHF 750.- oder CHF 670.-, wie von Hand überschrieben auf dem Beleg?</li> <li>3. Bitte erklären Sie, um was es sich handelt bei den Nachzahlungen. Weshalb werden 49.2 tn abgezogen und somit nicht alle Lieferungen abgebildet?</li> </ol>		
<p>Antwort Gesuchsteller (5.6.2020)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Frage bezieht sich auf den Druck einer Werbebroschüre (Beilage A5_2.2.3.1) mit Rechnungsdatum 12. April 2019. Diese Broschüre wurde erst in der aktuellen Periode verschickt (Beleg: Versandkostenrechnung der Post vom 4. Mai 2019, A5_2.2.3.2). Die Druckkosten wurden in der vergangenen Periode nicht geltend gemacht und sind der aktuellen Monitoringperiode zuzuordnen, in der sie auch ihre Wirkung entfalteteten.</li> <li>2. Nach Rücksprache mit AGM stellte sich heraus, dass effektiv nur CHF 670.- ausbezahlt wurden. Die Monitoringdaten AGM wurden entsprechend korrigiert (vgl. korrigierten Anhang A5_1.2.2). Die Nettomarge verändert sich nur unwesentlich und die Teilnahmekriterien sind weiterhin eingehalten.</li> <li>3. Mit den Nachzahlungen </li> </ol>		
<p>Fazit Verifizierer (11.06.2020)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Antwort ist nachvollziehbar. Die Handhabung bei den Marketingkosten beim Vorhaben Omya ist jedoch genau andersrum. Die Marketingkosten werden der jüngsten vorhergehenden Lieferung zugewiesen, selbst wenn diese in der vergangenen Monitoringperiode erfolgte. Wieso werden die Marketingkosten bei beiden Vorhaben anders behandelt? Was spricht gegen eine einheitliche Vorgehensweise? Die Zuordnung der Marketingkosten bei AGM hat in dieser Monitoringperiode einen relevanten Einfluss auf die Nettomarge, daher ist eine gründliche Klärung sehr wichtig. Bitte ordnen Sie die Marketingkosten einheitlich zu oder begründen Sie die Abweichungen, resp. die unterschiedlichen Handhabungen bei den unterschiedlichen Vorhaben.</li> <li>2. Die Monitoringdaten wurden mit dem Wert CHF 670.- korrigiert</li> <li>3. Die ausführliche Antwort ist plausibel.</li> </ol> <p>Der Befund kann noch nicht geschlossen werden, es fehlt die Antwort zur Frage 1.</p>		



Antwort Gesuchsteller (12.6.2020)

Zu 1. Die Methodik für die Zuordnung der Marketingkosten ist nicht auf Programmebene vorgeschrieben und muss den Eigenheiten des Vorhabens entsprechend gewählt werden [REDACTED]

Die Einschätzung, dass die Zuordnung dieser Kosten einen relevanten Einfluss auf die Nettomarge hat, teilen wir nicht. [REDACTED]

Fazit Verifizierer

Die Antwort des Gesuchstellers ist plausibel und nachvollziehbar. Es gibt diesbezüglich keine Vorgaben auf Programmebene. [REDACTED]

**Corrective Action Request (CAR)**

Es wurden keine CARs gestellt.

**Forward Action Request (FAR) die im verifizierten Monitoringbericht berücksichtigt werden mussten und deren Umsetzung**

FAR 1 (M18)	Erledigt	x
Die Meldung des Vorhabens AGM an Agricura für den Absatz im April 2019 ist nachzureichen.		
Antwort Gesuchsteller Die Meldung des Vorhabens AGM an Agricura für den Absatz im April 2019 wird hiermit nachgereicht (vgl. Anhang A5_3.2).		
Fazit Verifizierer (27.05.2020) Die Meldung an Agricura wurde nachgereicht mit dem Anhang A5_3.2) 39'950 – 1050-3150-2400=33'350 wurden für den Absatz im April 2019 bestätigt. Der FAR ist geschlossen.		

FAR 2 (M18)	Erledigt	x
Als Stichtag für die Wechselkurse der Einkäufe des Vorhabens AGM gilt das Datum der Auslieferung an den Kunden. Dieses Vorgehen gilt für alle Lieferungen unabhängig von deren Herkunft.		
Antwort Gesuchsteller (14.05.2020) Die Stichtage für die Wechselkurse wurden anhand der Daten der Auslieferung an den Kunden definiert (vgl. Anhang A5_1.2.2).		
Fazit Verifizierer Korrektes Vorgehen, der Befund wird geschlossen. Aufnahme als FAR1 für die nächste Monitoringperiode.		

FAR 3 (M18)	Erledigt	x
Als Quelle für den Wechselkurs des Vorhabens AGM dient die tägliche Kursmeldung von Western Union am Liefertag. Dieses Vorgehen gilt für alle Lieferungen, unabhängig von deren Herkunft.		
Antwort Gesuchsteller (14.05.2020) Wurde vom Vorhaben AGM so umgesetzt (vgl. Anhang A5_1.2.2).		
Fazit Verifizierer (29.05.2020) Wo im Anhang A5_1.2.2 ist ersichtlich, dass es sich um die Kursmeldung von Western Union handelt? Die Werte werden mit den Monatswerten der SNB plausibilisiert und sie sind plausibel, aber es ist nicht ersichtlich, welches die Quelle für die Kursmeldung ist. Bitte erläutern.		
Antwort Gesuchsteller (5.6.2020) Dies ist aus Anhang A5_1.2.2 nicht ersichtlich. Das Vorhaben AGM hat aber mündlich bestätigt, dass es die Wechselkurse auch in der aktuellen Periode von Western Union bezogen und gemäss FAR 3 angewendet hat. Ein Beispiel einer täglichen Kursmeldung findet sich im Anhang A5_1.2.6 (neu).		
Fazit Verifizierer (10.06.2020) Im Anhang A5_1.2.2 ist nicht ersichtlich, welche Kursmeldung eingesetzt wird, dafür liefert der Gesuchsteller einen anderen Anhang, mit dem der Wechselkurs gemäss Western Union überprüft werden kann (21.04.2020). Es handelt sich dabei um ein Mail mit der Bestätigung vom Wechselkurs, das von Western Union versandt wurde.		

Die mündliche Erklärung, vom Vorhaben AGM, welches der Gesuchsteller geltend macht, wird analog einer Selbstdeklaration gehandhabt.

Die Verifizierungsstelle hat zusätzlich Kontakt mit Western Union aufgenommen und konnte die eingesetzten Wechselkurse für die Tage 05.09.2019, 11.11.2019, 18.02.2020 sowie 21.04.2020 überprüfen.

Der Befund ist erledigt. Aufnahme als FAR1 für die nächste Monitoringperiode.

FAR 4 (M18)	Erledigt	x
Vom Vorgehen gemäss FAR 2 (M18) und FAR 3 (M18) kann abgewichen werden, sollte der effektiv realisierte Kurs erheblich von der Kursmeldung von Western Union abweichen. Das BAFU entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung der Verifizierungsstelle.		
Antwort Gesuchsteller (14.05.2020) Nicht relevant.		
Fazit Verifizierer Es gab keine Abweichungen, somit wurde der FAR4 (M18) nicht umgesetzt. Aufnahme als FAR1 für die nächste Monitoringperiode.		

FAR 5 (M18)	Erledigt	x
Der Parameter $M_{N,R}$ ist in Abweichung zur Programmbeschreibung vom 15. September 2016 Version 2.7 auch zukünftig wie im Monitoringbericht vom 18. Juni 2019 Version 1.2 auf S. 3 festgehalten zu berechnen.		
Antwort Gesuchsteller (14.05.2020) Wurde vom Gesuchsteller so umgesetzt (vgl. Anhang A6).		
Fazit Verifizierer Ist erledigt, der FAR wird geschlossen. Für die nächste Monitoringperiode wird FAR2 eröffnet.		